



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle

rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 4 Mai 2017

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 21. April 2017 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein französischsprachiger Einwohner der Gemeinde Büllingen gegen dieselbe Gemeinde eingereicht hat und sich auf eine ausschließlich in deutscher Sprache verfasste Bekanntmachung bezieht. Die einsprachige Bekanntmachung wurde bei der Gemeindeverwaltung ausgehängt und in der Zeitung "Grenz-Echo" veröffentlicht.

Wir haben die Gemeindeverwaltung zweimal - am 2. Dezember 2016 und am 1. Februar 2017 - diesbezüglich befragt. Die Gemeindeverwaltung hat uns am 6. Februar 2017 Folgendes geantwortet:

"Artikel 24 des Dekretes der Wallonie vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz legt die zu berücksichtigenden Grundsätze über die öffentliche Untersuchung der Akten fest, die das kommunale Wegenetz betreffen. In 5.b) dieses Artikels ist angeführt, dass die Bekanntmachung in den lokalen Zeitungen einer je nach Fall französisch- oder deutschsprachigen Tageszeitung veröffentlicht wird.

Wir sind dem Wortlaut dieses dekretalen Artikels gefolgt und haben, weil wir eine deutschsprachige Gemeinde sind, die einzige deutschsprachige Tageszeitung - das GRENZ-ECHO - für die Bekanntmachung in deutscher Sprache berücksichtigt.

Sie teilen uns mit, dass ein französischsprachiger Einwohner der Gemeinde BÜLLINGEN bei Ihnen geklagt hat, dass die Bekanntmachung im GRENZ-ECHO nur in deutscher Sprache erfolgt ist. Wenn ein Französischsprachiger das GRENZ-ECHO liest, so müssen wir auch daraus schlussfolgern, dass er die deutsche Sprache beherrscht und somit auch den Wortlaut der Bekanntmachung verstanden hat. Wie hätte er Ihnen sonst die entsprechende Reklamation über eine deutschsprachige Bekanntmachung zustellen können?

In der Bekanntmachung war angeführt, dass Interessenten die vollständige Akte im Sekretariat einsehen können. Die Möglichkeit haben ausschließlich deutschsprachige Einwohner der Gemeinde wahrgenommen."

*

*

*

Die Bekanntmachung einer öffentlichen Untersuchung ist eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung.

Die Gemeindeverwaltung Büllingen ist eine lokale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS setzen lokale Dienststellen des deutschen Sprachgebietes die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen in Deutsch und in Französisch auf.

Die Bekanntmachung einer öffentlichen Untersuchung hätte in Deutsch und in Französisch aufgesetzt werden müssen.

Die SKSK ist der Ansicht, dass die Klage in Bezug auf diesen ersten Punkt zulässig und begründet ist.

*
* *

In Bezug auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Untersuchung, die in der Zeitung "Grenz-Echo" veröffentlicht wurde:

Die Bekanntmachung einer öffentlichen Untersuchung ist eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung.

Die Gemeindeverwaltung Büllingen ist eine lokale Dienststelle im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS setzen lokale Dienststellen des deutschen Sprachgebietes die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen in Deutsch und in Französisch auf.

Die Bekanntmachung kann entweder in den zwei Sprachen in ein und derselben Tages- oder Wochenzeitung oder in einer der beiden Sprachen in einer einsprachigen Veröffentlichung und in der anderen Sprache in einer anderen Veröffentlichung erscheinen. In letzterem Fall müssen die Texte gleichzeitig in Veröffentlichungen mit demselben Verbreitungsstandard erscheinen (siehe Gutachten 33.431 vom 17. Januar 2002).

Die SKSK ist der Ansicht, dass die von der Gemeindeverwaltung Büllingen im "Grenz-Echo" veröffentlichte Bekanntmachung in Deutsch und in Französisch, oder nur in Deutsch im "Grenz-Echo", dann aber auch in Französisch in einer französischsprachigen Zeitung mit demselben Verbreitungsstandard hätte erscheinen müssen.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE